

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Familie und Senioren (13. Ausschuß)**

zu dem

- a) **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
— Drucksache 12/4451 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber

- b) **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
— Drucksache 12/3686 (neu) —

Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer

A. Problem

Die Sicherstellung des Lebensunterhalts von Asylbewerbern erfolgt derzeit nach § 120 des Bundessozialhilfegesetzes. Die Ergebnisse der Verhandlungen zu Asyl und Zuwanderung vom 6. Dezember 1992 sehen vor, eine eigenständige gesetzliche Regelung des Mindestunterhalts von Asylbewerbern während des Verfahrens mit dem Ziel zu schaffen, daß eine deutliche Absenkung der bisherigen Leistungen erfolgt, bei Aufenthalten in zentralen Anlaufstellen oder Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich Sachleistungen gewährt werden sowie bei Aufenthalten außerhalb von zentralen Anlaufstellen/Gemeinschaftsunterkünften ein Vorrang für Sachleistungen gilt.

B. Lösung

In einem Asylbewerberleistungsgesetz (Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber — Drucksache 12/4451 —) wird die Sicherstellung des Lebensunterhalts für Asylbewerber den speziellen Bedürfnissen dieser

Personengruppe angepaßt. Die Leistungen sollen grundsätzlich als Sachleistung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen und bei Vorliegen besonderer Umstände auch als Geldleistung erfolgen. Die Beträge sind gegenüber den derzeit geltenden Sätzen gekürzt.

Der Ausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, die Annahme des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber — Drucksache 12/4451 — zu empfehlen. Die Empfehlung, den Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer — Drucksache 12/3686 (neu) — für erledigt zu erklären, wurde einstimmig beschlossen. Die Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren bei den Abstimmungen nicht anwesend.

C. Alternativen

Der Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer — Drucksache 12/3686 (neu) — verfolgt das Ziel, die einen Asylmißbrauch begünstigende wirtschaftliche Anreizwirkung der bisherigen Regelungen über Sozialhilfe an Ausländer durch Neustrukturierung und Kürzung der Sozialhilfe für bestimmte Ausländergruppen zu mindern.

D. Kosten

Durch die Ausweitung der Leistungen entsprechend dem eingefügten § 1 a werden die ursprünglich erwarteten Einsparungen von bis zu 2 Mrd. DM jährlich bei Ländern und Kommunen geringer ausfallen.

Die Einführung einer Asylbewerberleistungsstatistik wird nur marginale Mehrkosten verursachen.

Eine gesonderte Kostenrechnung war aus Zeitgründen nicht möglich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/4451 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/3686 (neu) — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 24. Mai 1993

Der Ausschuß für Familie und Senioren

Walter Link (Diepholz)
Vorsitzender

Norbert Eimer (Fürth)
Berichterstatter

Brigitte Lange
Berichterstatterinnen

Ursula Männle

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber
— Drucksache 12/4451 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie und Senioren
(13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Neuregelung der Leistungen
an Asylbewerber**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Neuregelung der Leistungen
an Asylbewerber**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Artikel 1

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

§ 1

Leistungsberechtigte

§ 1

Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen oder
2. vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind oder
3. Ehegatten oder minderjährige Kinder der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Ausländer sind.

(2) Personen nach Absatz 1 sind nach diesem Gesetz nicht für die Zeit leistungsberechtigt, für die ihnen

1. eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten oder
2. *aus humanitären, rechtlichen oder persönlichen Gründen oder auf Grund öffentlicher Interessen über eine Gesamtdauer von sechs Monaten hinausgehend eine Duldung*

erteilt ist.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

(1) unverändert

(2) Personen nach Absatz 1 sind nach diesem Gesetz nicht für die Zeit leistungsberechtigt, für die ihnen eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt ist oder **sie eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 a des Ausländergesetzes besitzen.**

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 1 a

Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 2 bis 6 ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn

1. über ihren Asylantrag zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, solange sie nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), oder
2. sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist auf Familienangehörige im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person des nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 leistungsberechtigten Familienangehörigen vorliegen.

§ 2

Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

- | | |
|---|------------------|
| 1. bis zur Vollendung
des 14. Lebensjahres | 40 Deutsche Mark |
| 2. von Beginn
des 15. Lebensjahres an | 80 Deutsche Mark |

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von

1. Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes oder
2. anderen Einrichtungen, in denen Sachleistungen nach Absatz 1 erbracht werden (vergleichbare Einrichtungen),

können, soweit es nach den Umständen der Unterbringung oder der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder, wenn besondere Umstände der Aushändigung von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen entgegenstehen, im gleichen Wert auch Geldleistungen gewährt werden. Der Wert beträgt

§ 2

Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. **Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden.** Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

- | | |
|---|-------------------|
| 1. bis zur Vollendung
des 14. Lebensjahres | 40 Deutsche Mark, |
| 2. von Beginn
des 15. Lebensjahres an | 80 Deutsche Mark |

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von

1. unverändert
2. unverändert

können, soweit es nach den Umständen der Unterbringung oder der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder, wenn besondere Umstände der Aushändigung von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen entgegenstehen, im gleichen Wert auch Geldleistungen gewährt werden. Der Wert beträgt

Entwurf		Beschlüsse des 13. Ausschusses	
1. für den Haushaltsvorstand	360 Deutsche Mark,	1. für den Haushaltsvorstand	360 Deutsche Mark,
2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	220 Deutsche Mark,	2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	220 Deutsche Mark,
3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an	310 Deutsche Mark	3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an	310 Deutsche Mark

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Das Bundesministerium . . . setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium . . . und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist.

(4) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgedient werden.

§ 3

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der Teilnahme an amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, haben diese Anspruch auf Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt.

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(3) Das Bundesministerium für Familie und Senioren setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist.

(4) unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 4

§ 4

Arbeitsgelegenheiten**Arbeitsgelegenheiten**

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur *Selbstversorgung und zur Aufrechterhaltung* und *Betreibung der Einrichtung zur Verfügung* gestellt werden. Im übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur . . . *Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung* gestellt werden; **von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen.** Im übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten **bei staatlichen**, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(2) Für die zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 2 Deutsche Mark je Stunde ausbezahlt.

(2) Für die zu leistende Arbeit **nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2** wird eine Aufwandsentschädigung von 2 Deutsche Mark je Stunde ausbezahlt.

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, daß sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.

(3) unverändert

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit kann der Geldbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 3 teilweise gekürzt werden.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit kann der Geldbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 4 teilweise gekürzt werden.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden Anwendung.

(5) unverändert

§ 5

§ 5

Sonstige Leistungen

unverändert

Sonstige Leistungen dürfen nur gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§ 6

§ 6

Einkommen und Vermögen**Einkommen und Vermögen**

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haus-

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haus-

Entwurf

halt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. Bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes oder in einer *vergleichbaren* Einrichtung haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne von Satz 1 vorhanden sind, dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in Höhe der in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistung zuzüglich einer monatlichen Pauschale für Unterbringung und Heizung in Höhe von 300 Deutsche Mark für den Haushaltsvorstand und von je 150 Deutsche Mark für Haushaltsangehörige zu erstatten; ist ein Geldbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 3 geleistet worden, so ist auch dieser zu erstatten.

(2) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des maßgeblichen Betrages aus § 2 Abs. 1 und 2. Eine Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 gilt nicht als Einkommen.

§ 7

Erwerbstätigkeit

(1) Leistungsberechtigte haben die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit innerhalb von drei Tagen der zuständigen Behörde zu melden.

(2) Arbeitgeber, die einen Leistungsberechtigten beschäftigen, haben diesen innerhalb von drei Tagen der zuständigen Behörde zu melden.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder entgegen Absatz 2 die Beschäftigung eines Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig meldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Gesetzeskonkurrenz

(1) Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder vergleichbaren Landesgesetzen.

(2) Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

halt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. Bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes oder in einer **anderen** Einrichtung haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne von Satz 1 vorhanden sind, **für erhaltene Sachleistungen** dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in **entsprechender** Höhe der in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistung zuzüglich einer monatlichen Pauschale für Unterbringung und Heizung in Höhe von 300 Deutsche Mark für den Haushaltsvorstand und von je 150 Deutsche Mark für Haushaltsangehörige zu erstatten; ist ein Geldbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 4 geleistet worden, so ist auch dieser zu erstatten.

(2) unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Entwurf

§ 9

Bestimmungen durch Landesregierungen

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger und können Näheres zum Verfahren festlegen, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

§ 10

Ergänzende Bestimmungen

(1) Im Rahmen von Leistungen nach diesem Gesetz ist auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, die Leistungsberechtigten gewährt werden können, hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(2) Leistungsberechtigten nach § 1 darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 9

Bestimmungen durch Landesregierungen

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger und können Näheres zum Verfahren festlegen, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. **Die bestimmten zuständigen Behörden und Kostenträger können auf Grund näherer Bestimmung gemäß Satz 1 Aufgaben und Kostenträgerschaft auf andere Behörden übertragen.**

§ 10

unverändert

§ 11

Asylbewerberleistungsstatistik

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger

- a) von Leistungen in besonderen Fällen (§ 1 a),
- b) von Grundleistungen (§ 2) und
- c) von ausschließlich anderen Leistungen (§§ 3 bis 5),

2. die Ausgaben und Einnahmen nach diesem Gesetz

als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale sind**1. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b****a) für jeden Leistungsempfänger:**

Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; aufenthaltsrechtlicher Status; Stellung zum Haushaltsvorstand;

b) für Leistungsempfänger nach § 1 a zusätzlich: Art und Form der Leistungen;**c) für Leistungsempfänger nach § 2 zusätzlich: Form der Grundleistung;**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- d) für Haushalte und für einzelne Leistungsempfänger:
Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Art der Unterbringung; Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr; Art und Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens;
- e) bei Beginn der Leistungsgewährung zusätzlich zu den unter Buchstaben a bis d genannten Merkmalen:
vorangegangene Leistung durch eine andere für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Stelle;
- f) bei Beendigung der Leistungsgewährung zusätzlich zu den unter Buchstaben a bis d genannten Merkmalen:
Monat und Jahr der Beendigung der Leistungsgewährung; Grund der Einstellung der Leistungen; Beteiligung am Erwerbsleben;
- g) bei Erhebungen zum Jahresende zusätzlich zu den unter Buchstaben a bis d genannten Merkmalen:
Art und Form anderer Leistungen nach diesem Gesetz im Laufe und am Ende des Berichtsjahres; Beteiligung am Erwerbsleben;
2. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c für jeden Leistungsempfänger:
Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; aufenthaltsrechtlicher Status; Art und Form der Leistung im Laufe und am Ende des Berichtsjahres; Stellung zum Haushaltsvorstand; Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Art der Unterbringung;
3. bei der Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2:
Art des Trägers; Ausgaben nach Art und Form der Leistungen sowie Unterbringungsform; Einnahmen nach Einnahmearten und Unterbringungsform.
- (3) Hilfsmerkmale sind
1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
 2. für die Erhebungen nach Absatz 2 Nr. 1 die Kenn-Nummern der Leistungsempfänger,
 3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.
- Die Kenn-Nummern nach Satz 1 Nr. 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsempfänger und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluß der wiederkehrenden Bestandserhebung zu löschen.
- (4) Die Erhebungen nach Absatz 2 sind jährlich, erstmalig für das Jahr 1994, durchzuführen. Die Angaben für die Erhebung
- a) nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben a bis d und g (Bestandserhebung) sind zum 31. Dezember, im Jahr 1994 zusätzlich zum 1. Januar,

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben a bis e sind bei Beginn der Leistungsgewährung,
- c) nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben a bis d und f sind bei Beendigung der Leistungsgewährung,
- d) nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind für das abgelaufene Kalenderjahr

zu erteilen. Mit den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Nr. 1 erfolgt vierteljährlich eine Fortschreibung der Bestandszahlen.

(5) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 sowie zum Gemeindeteil nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d und Absatz 2 Nr. 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen.

(6) Die Ergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.

Artikel 2

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

§ 120 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„ § 120

Sozialhilfe für Ausländer

(1) Ausländern, die sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und Hilfe zur Pflege nach diesem Gesetz zu gewähren. Im übrigen kann Sozialhilfe gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu gewähren ist oder gewährt werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer, die sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch. Haben sie sich zum Zwecke einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland begeben, soll Krankenhilfe insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

(4) Im Rahmen von Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer ist auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, die ihnen gewährt werden können, hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

Artikel 2

unverändert

Entwurf**Beschlüsse des 13. Ausschusses**

(5) Ausländern darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten. Das gleiche gilt für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist."

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden vierten Monats in Kraft.

**Artikel 3
unverändert**

Bericht der Abgeordneten Norbert Eimer (Fürth), Brigitte Lange und Ursula Männle

A. Ablauf der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3686 (neu) — in seiner 121. Sitzung am 13. November 1992 an den Ausschuß für Familie und Senioren zur federführenden Beratung, zur Mitberatung an den Innenausschuß und den Rechtsausschuß sowie gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/4451 — wurde in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 1993 an den Ausschuß für Familie und Senioren federführend sowie an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen. In der 145. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. März 1993 wurde der Gesetzentwurf nachträglich dem Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben nur zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/4451 — wie folgt Stellung genommen:

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste bei einer Enthaltung beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Zustimmung zum Gesetzentwurf unter Einbeziehung gemeinsamer Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD zu empfehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 mit 16 Ja-Stimmen aus den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei acht Gegenstimmen aus der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie drei Enthaltungen aus der Fraktion der SPD beschlossen, dem Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. (Ausschuß-Drucksache Nr. 684) zuzustimmen. Ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Ausschuß-Drucksache Nr. 685) fand keine Mehrheit im Ausschuß.

Mehrheitlich zugestimmt hat dem Gesetzentwurf der Ausschuß für Gesundheit in seiner Sitzung am 28. April 1993. Ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Ausschuß-Drucksache Nr. 604) wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zugestimmt. Seinen Bericht gemäß § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert vorlegen.

Der federführende Ausschuß für Familie und Senioren hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 24. März 1993, 28. April 1993 und abschließend beide Gesetzentwürfe am 12. Mai 1993 beraten.

Auf Verlangen der Fraktion der SPD hat der Ausschuß für Familie und Senioren in seiner 38. Sitzung am 10. März 1993 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/4451 — eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Diese Anhörung fand in der 39. Sitzung des Ausschusses am 24. März 1993 statt. Dabei hatten Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen sowie von Wohlfahrts- und Flüchtlingsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme. Ferner wurden Einzelsachverständige aus Praxis und Wissenschaft gehört. Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Ausschußberatungen eingeflossen.

B. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Ausschuß hatte den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3686 (neu) — in seiner Sitzung am 26. November 1992 nur anberaten und einen Beschluß über die Durchführung einer Anhörung gefaßt. Eine weitere Beratung dieses Gesetzentwurfs erübrigte sich durch die dann vereinbarten Verhandlungen zu Asyl und Zuwanderung, deren Ergebnisse ihren Niederschlag in dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/4451 — gefunden haben.

Bei seinen Beratungen zu diesem Gesetzentwurf hatte der Ausschuß nicht nur die Ergebnisse der Verhandlungen vom 6. Dezember 1992, sondern auch die Ergebnisse weiterer Konsensgespräche zwischen den Fraktionen zu berücksichtigen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. machten grundsätzlich deutlich, daß sich der Gesetzentwurf zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber wesentlich unterscheidet von den bisherigen Regelungen im Bereich der Sozialhilfe. Der Gesetzentwurf werde den spezifischen Bedingungen, unter denen Asylbewerber heute in Deutschland leben, gerecht, insbesondere im Blick auf die geplanten Änderungen des Asylverfahrensrechts. Die in der Anhörung geäußerte Anregung, auch Bürgerkriegsflüchtlinge in den Kreis der Leistungsberechtigten aufzunehmen, werde im Rahmen des Gesetzentwurfs nicht aufgegriffen. Für diesen Personenkreis müßten nach Abschluß der Asylgesetzgebung gesetzliche Regelungen gefunden werden, da man an den Asylkompromiß gebunden sei, der Bürgerkriegsflüchtlinge ausdrücklich ausgenommen habe. Der Gesetzentwurf verfolge das Ziel, keinen Anreiz zu schaffen, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen. Damit einhergehend werde durch die Umstellung auf Sachleistungen

den Schlepperorganisationen der Nährboden entzogen. Das Recht auf Asyl müsse aber für diejenigen voll wirksam bleiben, die verfolgt würden und deshalb des Schutzes bedürften.

Mehrfach betonten die Koalitionsfraktionen, daß dieser Gesetzentwurf auf dem zunächst zwischen den Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD erzielten Kompromiß beruhe, der jetzt zumindest von Teilen der Fraktion der SPD wieder in Frage gestellt werde. Trotz eigener weitergehender Vorstellungen hätten die Koalitionsfraktionen den Kompromiß aufrechterhalten, um der Fraktion der SPD die Zustimmung zu ermöglichen.

Die Fraktion der SPD wies darauf hin, daß auch in der Anhörung grundsätzliche Bedenken geäußert worden seien, eine bestimmte Gruppe von Leistungsberechtigten aus dem Bundessozialhilfegesetz herauszunehmen und für sie ein eigenes Leistungsgesetz zu beschließen. Auch sei es mit der Sozialstaatlichkeit nicht zu vereinbaren, wenn durch eine Neustrukturierung der Leistungen und der Anspruchsvoraussetzungen das Gesetz zu einem Abschreckungsinstrument würde. Der verfassungsmäßige Anspruch auf eine angemessene und menschenwürdige Behandlung in Notsituationen müsse auch für Ausländer gelten. Diese Bedingungen müßten insbesondere bei den Regelungen über den Personenkreis der Leistungsberechtigten, die Leistungsdauer und den Umfang der Leistungen beachtet werden.

Die Koalitionsfraktionen, die der Bewertung der Ergebnisse der Anhörung durch die Fraktion der SPD widersprachen, hielten ihre Bedenken gegenüber einer Befristung der Leistungsgewährung aufrecht, da zu befürchten sei, daß die Asylverfahren von den Leistungsberechtigten bewußt verzögert würden.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste, die bei der Schlußberatung nicht vertreten war, hatte zuvor bereits erklärt, daß sie den Gesetzentwurf ablehne, da er verfassungsrechtlich bedenklich sei. Er beinhalte eine Abkehr von der Sozialstaatlichkeit und diene der Abschreckung von Asylsuchenden.

Vertreter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben an den Beratungen nicht teilgenommen.

Die Beschlußfassungen zu den Artikeln 1 bis 3, Einleitung und Überschrift sowie zum Gesetzentwurf — Drucksache 12/4451 — insgesamt erfolgten mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei drei Gegenstimmen der Fraktion der SPD. Die Empfehlung, den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3686 (neu) — für erledigt zu erklären, wurde einstimmig beschlossen.

Vertreter der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahmen an den Abstimmungen nicht teil.

2. Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 2

Zu Absatz 2

Die Fraktion der SPD kritisierte, daß die bei dezentraler Unterbringung von Asylbewerbern abgestufte

Rangfolge von Sachleistungen, Wertgutscheinen und ausnahmsweise Geldleistungen das Verwaltungsverfahren nicht nur erheblich verteuere, sondern auch nicht praktikabel sei. Bei dezentraler Unterbringung müßten die zuständigen Behörden die Möglichkeit erhalten, anstelle von Sachleistungen nach eigenem Ermessen gleichberechtigt entweder Wertgutscheine oder Geldleistungen zu erbringen.

Demgegenüber vertraten die Koalitionsfraktionen die Auffassung, daß auch hier ein Vorrang für Sachleistungen gelten müsse. Die zuständigen Behörden müßten im Einzelfall prüfen, ob die Umstände der Unterbringung oder die örtlichen Gegebenheiten es erforderlich machen, anstelle von Sachleistungen den Bedarf durch Wertgutscheine oder Geldleistungen zu decken.

Ein entsprechender Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Fraktion der SPD forderte, in Absatz 1 Satz 1 auch die Behandlung von „unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen“ aufzunehmen, da es chronische Erkrankungen gebe, die in ihrer Behandlungsnotwendigkeit unaufschiebbar sein könnten. In derselben Vorschrift sei auch die Krankenhausbehandlung nicht ausdrücklich genannt. Zwar werde in der Begründung darauf hingewiesen, daß sie eine ärztliche Behandlung ist und damit einbezogen sei; diese Klarstellung sei aber nicht ausreichend und berge die Gefahr der Fehlinterpretation.

Wie bereits im Ausschuß für Gesundheit fand der entsprechende Änderungsantrag der Fraktion der SPD — auch im federführenden Ausschuß — keine Mehrheit. Die Koalitionsfraktionen machten erneut deutlich, daß die Krankenhausbehandlung eine ärztliche Behandlung darstelle und die bei einem notwendigen Krankenhausaufenthalt erforderlichen weiteren Versorgungsleistungen von den sonstigen Krankheiten erforderlichen Leistungen mit umfaßt seien.

Zu § 4

Die Fraktion der SPD legte eine Neufassung des § 4 vor. Zur Begründung führte sie aus, im Hinblick auf die kurze Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen sei davon auszugehen, daß kaum die praktische Möglichkeit bestehe, Arbeitsgelegenheiten zur Selbstversorgung und zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Auch für Asylbewerber müsse das Spektrum der Arbeitsgelegenheiten — gemeinnützige und zusätzliche Arbeit und auch der Abschluß von Arbeitsverträgen — erhalten bleiben. Eine Reduzierung der Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte auf gemeinnützige und zusätzliche Arbeit gegen Aufwandsentschädigung wäre ein erheblicher Eingriff in die unterschiedlichen Strukturen der Beschäftigungs-

möglichkeiten in den Bundesländern. Die Absätze 2 und 3 seien derartig detailliert, daß sie in ein Bundesgesetz nicht hineinpaßten und verzichtbar seien.

Die Koalitionsfraktionen machten deutlich, daß sie über die von ihnen vorgeschlagenen und mehrheitlich angenommenen Änderungen zu § 4 nicht hinausgehen könnten. Um den erzielten Kompromiß nicht in Frage zu stellen, hätten sie bereits darauf verzichtet, ihre auf eine weitere Einschränkung gerichteten Vorstellungen einzubringen.

Der Änderungsantrag wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Zu § 6

Zur Regelung besonderer Härtefälle beantragte die Fraktion der SPD eine Ergänzung der Vorschrift dahingehend, daß

- ein Schmerzensgeld nach § 847 BGB nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist und
- die Leistungen nicht vom Einsatz oder von der Verwertung von Familien- und Erbstücken abhängig gemacht werden dürfen, deren Veräußerung für den Leistungsempfänger oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde.

Der Änderungsantrag fand im Ausschuß keine Mehrheit.

Zu § 10

Die Fraktion der SPD schlug die Einfügung eines neuen Absatzes 1 vor. Sie hielt eine Beratung der Asylbewerber über ihre Rechte und Pflichten nach dem Gesetz für unerlässlich. In der Vergangenheit habe sich gezeigt, daß zahlreiche Gesetzesverstöße auf unzureichende Information zurückzuführen gewesen seien. Auch sei in der Anhörung von zahlreichen Teilnehmern der Wunsch nach einer Verankerung des Anspruchs auf Beratung im Gesetz geäußert worden.

Die Koalitionsfraktionen führten aus, daß einer Beratung nichts im Wege stünde. Es sei den zuständigen Stellen unbenommen, diese nach wie vor anzubieten. Die entsprechenden Behörden und Kostenträger müßten aber über ihr Beratungsangebot selbst entscheiden können. Man gehe davon aus, daß die bisher üblichen Beratungen beibehalten würden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mehrheitlich abgelehnt.

3. Zu den einzelnen Änderungen

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Koalitionsentwurfs empfohlen wird, auf die Begründung in der Drucksache 12/4451 Bezug genommen. Im übrigen ist zu den Änderungen folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 — Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zu § 1 (Leistungsberechtigte)

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus dem neu eingefügten § 1 a Abs. 1 Nr. 2 ergibt. Der Hinweis auf § 32 a des Ausländergesetzes hat klarstellende Bedeutung. Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen ist diese Gruppe bereits durch § 1 Abs. 1 ausgeschlossen.

Zu § 1 a (Leistungen in besonderen Fällen)

Für einzelne Gruppen von Leistungsberechtigten werden in einem neuen § 1 a Sonderregelungen gegenüber den folgenden §§ 2 bis 6 getroffen.

In Absatz 1 wird einleitend festgelegt, daß in diesen Fällen das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden ist. Grundlegende Bedeutung hat § 120 des Bundessozialhilfegesetzes, der insbesondere die Leistungen an Ausländer näher bestimmt und einen Anspruch auf Leistungen verwehrt, wenn sich der Ausländer in die Bundesrepublik Deutschland begeben hat, um solche Leistungen zu erhalten. Die danach zu erbringenden Leistungen sind aber keine Leistungen der Sozialhilfe (s. auch § 8 Abs. 1). Sie sind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, bestimmen sich jedoch nach den näheren Leistungsvoraussetzungen, den Bestimmungen über Art, Form und Maß der Leistung und den einzelnen Verfahrensregelungen des Bundessozialhilfegesetzes, soweit sich aus den §§ 1 und 7 bis 11 des Asylbewerberleistungsgesetzes nichts anderes ergibt. Daraus folgt unter anderem, daß die zuständige Behörde im Sinne von § 9 auch insoweit nicht Träger der Sozialhilfe ist und sich darauf beziehende Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes wie z. B. über die Zuständigkeit und die Kostenerstattung keine entsprechende Anwendung finden können.

Die Sonderregelung gilt für die in den Nummern 1 und 2 abschließend aufgeführten Gruppen von Leistungsberechtigten, die in Absatz 2 noch eine Einschränkung erfahren.

Absatz 1 Nr. 1 schreibt die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes auf Asylbewerber vor, über deren Antrag zwölf Monate nach Antragstellung noch keine unanfechtbare Entscheidung der zuständigen Behörde oder eines Gerichts vorliegt. Die weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht folgt der Überlegung, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthaltes und — mangels Entscheidung — noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind.

Sind nach einer Entscheidung die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 gegeben, so endet die Leistungsberechtigung nach diesem Gesetz mit der Folge, daß das Bundessozialhilfegesetz unmittelbar anzuwenden ist. Wird durch rechtskräftige Entscheidung der Asylantrag abgelehnt, so entfallen die Gründe für die Anerkennung eines höheren Bedarfs; es finden daher wieder die §§ 2 bis 6 Anwendung.

Absatz 1 Nr. 2 enthält als weitere Fallgruppe Ausländer, denen eine Duldung im Sinne von § 55 des Ausländergesetzes erteilt worden ist. Auch in diesen Fällen wird entsprechend der Fallgruppe in Nummer 1 ein erhöhter Bedarf anerkannt, unabhängig davon, ob der Duldung ein Asylverfahren vorangegangen ist. Allerdings ist die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes ausgeschlossen, wenn die Duldung aus Gründen erteilt wird, die der Ausländer selbst zu vertreten hat. Die Formulierung des einschränkenden Satzteils ist § 30 Abs. 3 des Ausländergesetzes entnommen. Eine leistungsrechtliche Besserstellung soll ebenso wie eine statusrechtliche Besserstellung nach § 30 Abs. 3 des Ausländergesetzes nicht erfolgen, wenn die zugrunde zu legenden Voraussetzungen in der Verantwortungssphäre des Betroffenen liegen. So wird etwa der Verlust von Ausweispapieren in der Verantwortungssphäre des Betroffenen liegen, falls keine ungewöhnlichen anderen Gründe dafür ersichtlich sind.

Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, daß § 1 a Abs. 1 Nr. 1 die Mitwirkungspflicht des Leistungsberechtigten erforderlich mache und dieser alles zu unterlassen habe, was zu einer Verzögerung des Verfahrens beitrage. Mißbrauchsmöglichkeiten müßten unterbunden werden.

Absatz 2 schränkt die Regelung des Absatzes 1 ein, wenn es sich um Ehegatten oder minderjährige Kinder von Asylbewerbern handelt, die selbst keinen Asylantrag gestellt haben. Wird ihnen eine Duldung erteilt, um die Familie zusammenzulassen, so soll eine Besserstellung nach Absatz 1 Nr. 2 nur erfolgen, wenn und solange der Asylbewerber selbst nach Absatz 1 bessergestellt ist. Insofern sollen nahe Familienangehörige gleichbehandelt werden. Aus dieser Bestimmung ergibt sich zudem, daß in anderen Fällen, z. B. bei zeitverschiedenen Asylverfahren der Ehegatten, jede Person nach den bei ihr vorliegenden Voraussetzungen gemäß Absatz 1 zu beurteilen ist.

Zu § 2 (Grundleistungen)

Zu Absatz 1 Satz 2

Der neu eingefügte Satz 2 läßt es ausnahmsweise auch in Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 zu, statt gebrauchter oder neuer Kleidung Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen zu gewähren. Es ist nicht auszuschließen, daß eine Einrichtung aufgrund besonderer Verhältnisse solche Kleidung oder im Einzelfall Kleidung bestimmter Art und Größe nicht vorrätig halten oder nicht beschaffen kann. Ist es aus diesen Gründen nicht möglich, die notwendige Kleidung den Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen, wer-

den aus Gründen der Praktikabilität die näher bezeichneten Leistungsformen eröffnet. Aus der Regelung und ihrem Zusammenhang mit Satz 1 folgt zugleich, daß Leistungen in Form von Wertgutscheinen und anderen unbaren Abrechnungen nicht als Sachleistungen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

Zu Absatz 2 Satz 3

Die Ersetzung der Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 3 und 4“ ergibt sich aus der Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 1.

Zu Absatz 3

Die Ergänzung legt die Zuständigkeit für den Erlaß der Rechtsverordnung fest.

Die Ersetzung der Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ergibt sich ebenfalls aus der Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 1.

Zu § 4 (Arbeitsgelegenheiten)

Zu Absatz 1

Der dem Satz 1 angefügte zweite Halbsatz und die Folgeänderung im ersten Halbsatz sollen klarstellen, daß die individuelle Selbstversorgung, z. B. die Reinigung des eigenen Zimmers, selbstverständlich die persönliche Aufgabe jedes Leistungsberechtigten bleibt. Hierfür ist keine mit einer Mehraufwandsentschädigung verbundene Arbeitsgelegenheit einzurichten.

Die Einfügung in Satz 2 erweitert den Kreis der Träger, die soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung stellen sollen, um staatliche Träger. Dies dient dem Ziel, möglichst vielen Leistungsberechtigten, die keine Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit finden, eine Arbeitsgelegenheit anbieten zu können.

Zu Absatz 2

Die Ergänzung folgt aus der in Absatz 1 Satz 1 vorgenommenen Klarstellung.

Zu Absatz 4 Satz 2

Die Ersetzung der Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ergibt sich aus der Einfügung des neuen Satzes 2 in § 2 Abs. 1.

Zu § 6 (Einkommen und Vermögen)**Zu Absatz 1**

Durch die Änderung des Satzes 2 wird die Regelung pauschalierter Kostenerstattung auf Einrichtungen erweitert, in denen das Sachleistungsprinzip nur eingeschränkt durchgeführt werden kann. Die Frage einer Kostenverrechnung außerhalb von Einrichtungen wird durch diese Regelung nicht berührt.

Die Ersetzung der Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ist wiederum eine Folge der Einfügung des neuen Satzes 2 in § 2 Abs. 1.

Zu § 9 (Bestimmungen durch Landesregierungen)**Zu Satz 2**

Die bestimmten zuständigen Stellen und Kostenträger sollen die Möglichkeit der Subdelegation erhalten, soweit dies durch Bestimmungen des Landes nach Satz 1 vorgesehen wird. Damit die zu treffenden Bestimmungen den jeweiligen Erfordernissen insbesondere des Verwaltungsaufbaus entsprechen können, räumt Satz 2 wie Satz 1 den Ländern einen breiten Gestaltungsspielraum ein. Soweit das übrige Landesrecht es zuläßt, sollen die Bestimmungen gemäß § 9 alle Regelungen, die nicht in diesem Gesetz selbst getroffen sind und die zur Übertragung und Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz geboten sind, z. B. auch die Übertragung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, treffen können.

Zu § 11 (Asylbewerberleistungsstatistik)

Asylbewerber und geduldete Ausländer, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in Anspruch nehmen, werden bisher in die Sozialhilfestatistik einbezogen. Im Rahmen der Neustrukturierung dieser Statistik war vorgesehen, ab 1994 Ergebnisse für die genannten Personengruppen gesondert auszuweisen, um deren wachsender Bedeutung gerecht zu werden. Aufgrund der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des damit verbundenen Wegfalls der Anspruchsberechtigung nach dem Bundessozialhilfegesetz ist dies jedoch rechtlich nicht mehr möglich, so daß eine gravierende „Statistiklücke“ entstehen würde.

Um sicherzustellen, daß die für politische Entscheidungen, für Zwecke der Planung und der Fortentwicklung des Asylrechts unabdingbar notwendigen Daten künftig zur Verfügung stehen, wird daher eine Bundesstatistik über die Leistungsbezieher nach die-

sem Gesetz sowie die anfallenden Ausgaben und Einnahmen angeordnet. Erhebungsinhalte und -verfahren orientieren sich dabei weitgehend an der vorgesehenen Neuregelung der Sozialhilfestatistik.

Das Berichtssystem über die Bezieher von Grundleistungen und Leistungen in besonderen Fällen sieht eine fortlaufende Meldung der Zu- und Abgänge sowie eine zusätzliche Erfassung des Bestandes zum Jahresende vor. Zudem wird ein Fortschreibungsverfahren eingeführt, das es ermöglicht, aufbauend auf den Quartalsmeldungen vorläufige, unterjährige Bestandszahlen zu ermitteln. Somit stehen künftig kontinuierlich aktuelle Daten über diese Personenkreise zur Verfügung, mit denen Stand und Entwicklung der Zahl der Leistungsbezieher dokumentiert werden können. Bezüglich der Personen, die ausschließlich Leistungen nach §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes beanspruchen, ist ein vereinfachtes Erhebungsverfahren in Form einer Bestandserfassung zum Jahresende vorgesehen. Darüber hinaus sind jährlich die Ausgaben und Einnahmen nach diesem Gesetz statistisch zu erheben.

Wegen des untrennbaren Sachzusammenhangs zwischen dem Leistungsrecht und den entsprechenden Erhebungen werden die Rechtsvorschriften über die Asylbewerberleistungsstatistik entsprechend den Vorbildern in anderen Gesetzen aus neuerer Zeit in das der Statistik zugrundeliegende materielle Recht integriert. Dabei wird den Anforderungen aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) voll entsprochen. Dies gilt vor allem für die Forderung nach einer Aufgabentrennung zwischen Statistik und Verwaltungsvollzug und nach einer klaren Regelung der Datenübermittlung. Die Neufassung der Vorschriften trägt diesen Zielsetzungen sowie den einschlägigen Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes Rechnung. Insbesondere sind der Datenschutz und das Statistikgeheimnis durch entsprechende Regelungen gewährleistet. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist auf der Ebene der Gemeinden und Gemeindeteile zulässig. Sie unterliegt den strengen Geheimhaltungsvorschriften des Bundesstatistikgesetzes, so daß das schutzwürdige Interesse der Leistungsbezieher gewahrt ist.

Da der Personenkreis dieses Gesetzes bisher in der Sozialhilfestatistik erfaßt und auch in die Kostenschätzung der neu strukturierten Sozialhilfestatistik (Artikel 9 FKPG-E) einbezogen war, können durch die „Auslagerung“ dieses Personenkreises in die Asylbewerberleistungsstatistik nur marginale Mehrkosten in Betracht kommen. Eine gesonderte Kostenschätzung in dem dafür vorgesehenen formalisierten Verfahren war aus Zeitgründen nicht möglich.

Bonn, den 24. Mai 1993

Norbert Eimer (Fürth)

Berichterstatter

Brigitte Lange

Berichterstatterinnen

Ursula Männle

